

Universität Bielefeld

Mitteilungs- Blatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 24

Nr. 32

Bielefeld, 15. November 1995

Inhalt

Seite

Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am
Weiterbildenden Studium Frauenstudien
an der Universität Bielefeld
Vom 15. November 1995.....201

Studienordnung für das
Weiterbildende Studium Frauenstudien
an der Universität Bielefeld
Vom 15. November 1995.....207

- . . . -

Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien an der Universität Bielefeld Vom 15. November 1995

- 2161.8 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Zertifizierung
- §2 Status der Teilnehmerinnen, Gebühren
- §3 Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums
- §4 Zugangsvoraussetzungen
- §5 Federführende Fakultät, Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien
- §6 Zulassungsausschuss, Bewerbung und Zulassung
- § 7 Zertifizierungsausschuss
- § 8 Gutachterinnen

- §9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

II. Abschluss

- §11 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- §12 Zulassung zur Abschlussarbeit
- §13 Abschlussarbeit
- §14 Bewertung der Abschlussarbeit
- §15 Wiederholung der Abschlussarbeit
- §16 Zertifikat

III. Schlussbestimmungen

- §17 Ungültigkeit
- §18 Einsicht in Verfahrensakten
- §19 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Präambel

Die neue Frauenbewegung seit Ende der 70er Jahre hat das öffentliche Bewusstsein darüber geschärft, dass Frauen im mittleren Lebensalter im Vergleich zu Männern geringere Bildungschancen haben und häufig in ihrem beruflichen Werdegang aufgrund von Familienpflichten benachteiligt werden. Es ist empirisch hinreichend belegt, dass Frauen in unserer Gesellschaft nach wie vor im öffentlichen Bereich nicht die gleichen Chancen wie Männer haben, und es besteht ein starker politischer Wille, diese Situation zu verändern. Das Weiterbildende Studium Frauenstudien wendet sich

vorzugsweise an Frauen (*), die sich nach einer Zeit ausschließlicher Familientätigkeit auf einem hohen Niveau weiterbilden wollen. Durch das Weiterbildende Studium Frauenstudien sollen auch die Chancen für einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erhöht werden.

Das Zertifikat bescheinigt den Teilnehmerinnen, dass sie sich für Frauenbildungsarbeit in dem gewählten Schwerpunkt qualifiziert haben.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Zertifizierung

(1) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien an der Universität Bielefeld ist ein weiterbildendes Studium im Sinne von § 89 UG. Es ist ein fächerübergreifendes Studium unter der Federführung der Fakultät für Pädagogik und hat das Ziel, die Situation von Frauen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu analysieren und durch gezielte Weiterqualifikation Möglichkeiten der Veränderung aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund vermittelt es Kenntnisse in einem der folgenden Schwerpunkte:

- Pädagogische Beratung
- Gesundheit und Umwelt
- Politik und Bildungsarbeit.

(2) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien wird durch eine Abschlussarbeit abgeschlossen, die Leistungen werden in einem Zertifikat dokumentiert. Das Zertifikat beurkundet die erfolgreiche Teilnahme an den Frauenstudien und benennt den gewählten Schwerpunkt. Es weist ferner nach, dass die Teilnehmerinnen sich mit Erfolg mit dem Thema 'Lebensbedingungen von Frauen' und den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen auseinandergesetzt haben und dass sie es auf der Grundlage wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu reflektieren verstehen.

§ 2

Status der Teilnehmerinnen, Gebühren

(1) Die Teilnehmerinnen an den Frauenstudien sind Gasthörerinnen.

(2) Die Teilnehmerinnen haben eine besondere Gasthörerinnengebühr zu entrichten.

(3) Die Gasthörerinnengebühr wird auf Vorschlag des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Frauenstudien vom Kanzler festgelegt. Sie wird in Anwendung des § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulgebührengesetz (HSGebG) vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

* Männer in entsprechenden Lebenssituationen sind nicht ausgeschlossen. Männer führen Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form.

(4) Eine Zulassung erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr.

§ 3

Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit in der Regel 6 Semester, davon 2 Semester Orientierungsphase und 4 Semester Schwerpunktphase.

(2) Der Studienumfang beträgt 67 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin enthalten ist ein Praktikum von mindesten 60 Stunden im außeruniversitären Bereich, das mit 3 SWS auf das Studienvolumen angerechnet wird.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien steht Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bewerberinnen müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden dabei nicht berücksichtigt.

(2) Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das Weiterbildende Studium Frauenstudien einschlägige mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Familientätigkeit wird beruflicher Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgesetzt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 5

Federführende Fakultät, Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien

(1) An der Durchführung und fachlichen Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums Frauenstudien sind insbesondere die Fakultäten für Gesundheitswissenschaften (**); Pädagogik; Psychologie (***) und Sportwissenschaft; Soziologie sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen IFF (Interdisziplinäre Frauenforschung) und ZfL (Zentrum für Lehrerbildung) beteiligt. Darüber hinaus wirken die Fakultäten Geschichtswissenschaft und Philosophie; Linguistik und Literaturwissenschaft; Theologie, Geographie, Kunst und Musik mit. Weitere Fakultäten können hinzukommen, ohne dass es einer Änderung dieser Ordnung bedarf. Die Federführung liegt bei der Fakultät für Pädagogik.

** Aufgrund der Besonderheiten des Studiengangs keine Öffnung von Regel-Lehrveranstaltungen möglich.

***In den gekennzeichneten Fakultäten kann das Platzangebot aufgrund der NC-Situation eingeschränkt werden.

(2) Für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums Frauenstudien wird ein interdisziplinärer Ausschuss gebildet. Er gewährleistet die fachliche und organisatorische Abstimmung des Lehrangebots zwischen den beteiligten Fakultäten und sorgt für ein den Bestimmungen der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot.

Weitere Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Einsetzen des Zulassungsausschusses (§ 6)
- Einsetzung des Zertifizierungsausschusses (§ 7)
- Entscheidung über Widersprüche
- Regelmäßige Berichte an die beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Frauenstudien
- Anregung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an den Frauenstudien und der Studienordnung der Frauenstudien
- Anregung zur Änderung von Zulassungskriterien
- Empfehlung über die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen aus den Frauenstudien bei Aufnahme eines Regelstudiums
- Vorschlag für die Höhe der Gasthörerinnengebühr.

(3) Dem Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen aus den beteiligten Fakultäten und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin aus der Fakultät für Pädagogik an; die Fakultät Pädagogik muss mit einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen vertreten sein. Daneben gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die im Bereich der Frauenstudien tätig sind, und eine Teilnehmerin der Frauenstudien. Weitere Mitglieder beteiligter Fakultäten können nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mit beratender Stimme hinzukommen.

(4) Die Fakultätskonferenzen der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 wählen bzw. entsenden jeweils ein Mitglied des Ausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen. Die nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin aus der Fakultät für Pädagogik und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Frauenstudien werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik gewählt. Die Teilnehmerin der Frauenstudien wird auf Vorschlag der Gasthörerinnen vom Ausschuss gewählt. Die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Satz 3 werden von den jeweiligen Fakultätskonferenzen gewählt.

(5) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Amtszeit der Teilnehmerin der Frauenstudien beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens zwei Professorinnen anwesend sind. Der

Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Frauenstudien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Frauenstudien zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zulassungsausschuss, Bewerbung und Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Frauenstudien entscheidet der Zulassungsausschuss. Er prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Zulassungsausschuss bestimmt die Höchstzahl der Teilnehmerinnen.

(3) Der Zulassungsausschuss wird durch den Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien aus dessen Mitte gebildet. Dem Zulassungsausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professorinnen und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an sowie eine Teilnehmerin der Frauenstudien mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der Teilnehmerin der Frauenstudien ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin müssen Professorinnen sein. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Bewerbungen zum Weiterbildenden Studium Frauenstudien sind an die Fakultät für Pädagogik - Frauenstudien - zu richten. Die Bewerbungsfrist endet in der Regel 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

(6) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Frauenstudien sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen, die erforderlichenfalls die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit belegen.
- ggf. eine Darstellung der nicht im Beruf erworbenen Eignung bzw. der einer beruflichen Tätigkeit vergleichbaren Erfahrungen mit vorhandenen Nachweisen.
- ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Zahl der festgelegten Plätze, führt der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen ausgewählt, die für die Frauenstudien besonders qualifiziert sind.

Zusätzlich kann der Zulassungsausschuss mit den Bewerberinnen Gespräche führen.

§ 7

Zertifizierungsausschuss

(1) Der Zertifizierungsausschuss wird durch den Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien (§ 5) aus dessen Mitte gebildet. Der Zertifizierungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsverfahrens.

(2) Dem Zertifizierungsausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professorinnen und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an sowie eine Teilnehmerin der Frauenstudien mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der Teilnehmerin der Frauenstudien ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Beide müssen Professorinnen sein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Der Zertifizierungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen.

§ 8

Gutachterinnen

(1) Der Zertifizierungsausschuss bestellt für jedes Zertifizierungsverfahren zwei Gutachterinnen. Als Gutachterinnen können alle Prüfungsberechtigten nach § 92 Abs. 1 UG eingesetzt werden, sofern sie den an den Frauenstudien beteiligten Fakultäten angehören oder Lehraufträge wahrgenommen haben. Die Bestellung von Lehrbeauftragten bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen Fakultät.

(2) Die Kandidatin kann Gutachterinnen vorschlagen. Ein Vorschlag soll nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(3) Die Gutachterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, sofern sie den nach dieser Ordnung bzw. nach der Studienordnung geforderten Leistungen entsprechen. Die Abschlussarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Zertifizierungsausschuss (§ 7).

§ 10

Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Abschlussarbeit als "nicht bestanden". Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin ohne triftige Gründe von der Abschlussarbeit zurücktritt oder sie nicht gemäß § 13 Abs. 5 und 7 anfertigt und abgibt.

(2) Die für den Rücktritt von der Abschlussarbeit geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Zertifizierungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Die Kandidatin erhält in diesem Fall ein neues Thema. § 13 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II. Abschluss

§ 11

Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien erfolgt auf der Grundlage einer Abschlussarbeit.

§ 12

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer nach der Zulassung zum Weiterbildenden Studium Frauenstudien (§ 6) dieses Studium mindestens fünf Semester an der Universität Bielefeld als Gasthörer studiert hat. Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungen müssen erbracht sein, die dort geforderten Nachweise vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses zu richten, die über den Antrag entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Studienverlaufsübersicht, welche 17 SWS der Orientierungsphase und mindestens 36 SWS aus der Schwerpunktphase nachweisen muss,
- 3 Teilnahmescheine aus den Begleitseminaren I, II und III,
- die Praktikumbescheinigung,
- die Projektdokumentationsbescheinigung,

- 2 Leistungsnachweise aus Schwerpunktseminaren,
- 2 Leistungsnachweise aus weiteren dem Schwerpunkt zugeordneten Veranstaltungen,
- der Nachweis der Zulassung als Gasthörerin,
- die Benennung eines inhaltlichen Bereichs aus dem gewählten Schwerpunkt, aus dem ein Thema für die Abschlussarbeit bestimmt werden soll.

Ferner kann ein Vorschlag zur Bestellung der Gutachterinnen beigefügt werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Spätestens bei Abgabe der Abschlussarbeit sind nachzureichen:

- 2 weitere Leistungsnachweise aus Schwerpunktseminaren,
- 2 weitere Leistungsnachweise aus weiteren dem Schwerpunkt zugeordneten Veranstaltungen,
- der Nachweis derjenigen Semesterwochenstunden aus der insgesamt mindestens 50 SWS umfassenden Schwerpunktphase, die bei dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit noch nicht nachgewiesen waren.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Zur Auseinandersetzung mit dem Thema für die Abschlussarbeit, die einen Umfang von mindesten 25 Seiten haben muss, ist das Begleitseminar IV zu besuchen.

(2) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem gewählten Schwerpunkt geschrieben. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Kandidatin nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Thematik selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin gestellt. Es soll innerhalb des inhaltlichen Bereichs liegen, den die Kandidatin angegeben hat. Die Bearbeitung muss innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß Absatz 5 möglich sein.

(4) Der Kandidatin werden die Namen der beiden Gutachterinnen, das Thema der Abschlussarbeit und die Bearbeitungsfrist schriftlich durch die Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses bekannt gegeben. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen anzufertigen. Im Einzelfall kann der Zertifizierungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin und im Einvernehmen mit den Gutachterinnen die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht bei der Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Beide Gutachterinnen fertigen ein schriftliches Gutachten an.

(2) Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen sie mit "bestanden" bewerten.

(3) Stimmen die Gutachterinnen nicht überein, holt der Zertifizierungsausschuss ein drittes Gutachten ein. In diesem Fall ist das dritte Gutachten maßgebend.

§ 15

Wiederholung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. § 13 Abs. 2 - 7 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon bei Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 16

Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Darin wird beurkundet, dass die Kandidatin das Weiterbildende Studium Frauenstudien mit Erfolg absolviert hat. Im Zertifikat werden Studienumfang und Studieninhalte aufgeführt. Insbesondere werden benannt:

- Studienschwerpunkt
- Thema der Abschlussarbeit
- Institution, in der das Praktikum abgeleistet wurde und Arbeitsschwerpunkt des Praktikums
- Thema des Projekts
- Art und Inhalt der den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Arbeit.

(3) Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses und der Dekanin der federführenden Fakultät für Pädagogik unterzeichnet und mit dem Stempel (Siegel) der Fakultät versehen.

(4) Über die erfolglose Teilnahme erteilt der Zertifizierungsausschuss einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit

(1) Hat die Kandidatin über die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 6 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien nachträglich feststellen, dass die Kandidatin nicht erfolgreich am Weiterbildenden Studium Frauenstudien teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Frauenstudien unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Gutachterinnen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 19

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen der Frauenstudien, die ihr Studium ab WS 1995/96 aufnehmen. Teilnehmerinnen der Frauenstudien, die ihr Studium im WS 1994/95 begonnen haben, können, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, wählen, ob sie ihr Studium unter Anrechnung der bisherigen Leistungen nach dieser Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien oder nach den Bedingungen der Erprobungsphase fortsetzen wollen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ord-

nung ist unwiderruflich.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Fakultäten und des Beschlusses des Senats vom 27. September 1995.

Bielefeld, 15. November 1995

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, 15. November 1995

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. Helmut Skowronek

**für das
Weiterbildende Studium Frauenstudien
an der Universität Bielefeld
Vom 15. November 1995**

- 2166.32 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- §1 Ziel des Weiterbildenden Studiums Frauenstudien
- §2 Studienbeginn
- §3 Dauer und Umfang des Studiums
- §4 Studienberatung

II. Studium

- §5 Struktur und Aufbau des Studiums, Beteiligung der Fakultäten und Einrichtungen
- §6 Aufteilung des Studiums
- §7 Studienelemente
- §8 Vermittlungsformen
- §9 Leistungsnachweise, sonstige Nachweise, Studienverlaufsübersicht

III. Schlussbestimmungen

- §10 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

Präambel

Die neue Frauenbewegung seit Ende der 70er Jahre hat das öffentliche Bewusstsein darüber geschärft, dass Frauen im mittleren Lebensalter im Vergleich zu Männern geringere Bildungschancen haben und häufig in ihrem beruflichen Werdegang aufgrund von Familienpflichten benachteiligt werden. Es ist empirisch hinreichend belegt, dass Frauen in unserer Gesellschaft nach wie vor im öffentlichen Bereich nicht die gleichen Chancen wie Männer haben, und es besteht ein starker politischer Wille, diese Situation zu verändern. Das Weiterbildende Studium Frauenstudien wendet sich vorzugsweise an Frauen, die sich nach einer Zeit ausschließlicher Familientätigkeit auf einem hohen Niveau weiterbilden wollen. Durch das Weiterbildende Studium Frauenstudien sollen auch die Chancen für einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erhöht werden.

I. Allgemeines

§ 1

Ziele und Aufgaben des

Weiterbildenden Studiums Frauenstudien

(1) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien an der Universität Bielefeld ist ein weiterbildendes Studium im Sinne von § 89 UG.

(2) Ziel des Weiterbildenden Studiums Frauenstudien ist es, die Situation von Frauen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu analysieren und Möglichkeiten der Veränderung aufzuzeigen. Es wendet sich überwiegend an Frauen (*), die nach einer längeren Phase der Arbeit für die Familie nach einer neuen Orientierung und Veränderung ihrer persönlichen Lebenssituation suchen. Angesprochen werden auch Frauen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Vorerfahrungen in ehrenamtlicher Arbeit (Politik, Elternarbeit, Gesprächskreise etc.) verfügen.

(3) Das Lehrangebot knüpft an die besonderen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen aus ihren Erfahrungen in der Familientätigkeit, im Ehrenamt und im Beruf an.

(4) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien ist ein fächerübergreifendes Studium, das den Teilnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet, die sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen (Frauenförderung, Gleichstellung, Politik, Beratung, Bildung, Gesundheit und Umwelt) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu reflektieren. Vor diesem Hintergrund vermittelt es Kenntnisse in einem der folgenden Schwerpunkte:

- Pädagogische Beratung,
- Gesundheit und Umwelt
- Politik und Bildungsarbeit.

Kontakte zur Berufspraxis sind Bestandteil des Studiums.

(5) Das Weiterbildende Studium Frauenstudien wird durch eine Abschlussarbeit abgeschlossen, die Leistungen werden in einem Zertifikat dokumentiert. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien vom 15. November 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Zertifikat bescheinigt den Teilnehmerinnen, daß sie sich für die Frauenbildungsarbeit in dem gewählten Schwerpunkt qualifiziert haben.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(*) Männer in entsprechenden Lebenssituationen sind nicht ausgeschlossen.

Männer führen Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form.

§ 3

Dauer, Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt in der Regel 6 Semester, davon 2 Semester in einer Orientierungsphase und 4 Semester in der Schwerpunktphase.

(2) Der Studienumfang beträgt 67 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin enthalten ist ein Praktikum von mindestens 60 Stunden im außeruniversitären Bereich, das mit 3 SWS auf das Studienvolumen angerechnet wird.

§ 4

Studienberatung

(1) Für die studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung stehen insbesondere diejenigen Mitarbeiterinnen der Fakultät für Pädagogik zur Verfügung, die schwerpunktmäßig oder ausschließlich für die Frauenstudien tätig sind. Darüber hinaus beraten alle Lehrenden, die in den Frauenstudien Lehre anbieten.

(2) Für die allgemeine Studienberatung sowie bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet sich die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB) an (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

II. Studium

§ 5

Struktur und Aufbau des Studiums, Beteiligung der Fakultäten und Einrichtungen

(1) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase (1. und 2. Semester) und eine Schwerpunktphase (3. bis 6. Semester).

(2) In der Orientierungsphase werden Begleitseminar I und II (siehe § 7 Abs. 1) als Pflichtveranstaltungen und weitere grundlegende frei wählbare Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen nach § 7 Abs. 4) besucht. Teil der Orientierungsphase ist das Praktikum zur Berufsfelderkundung (siehe § 7 Abs. 1, 2. Spiegelstrich).

(3) In der Schwerpunktphase werden die Begleitseminare III und IV (siehe § 7 Abs. 1) als Pflichtveranstaltungen, Veranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunkt (siehe § 7 Abs. 2) sowie weitere Veranstaltungen, die inhaltlich dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sind (siehe § 7 Abs. 3), als Wahlpflichtveranstaltungen besucht, ergänzt durch den Besuch weiterer Seminare, frei nach Neigung (Wahlveranstaltungen nach § 7 Abs. 4). Teil der Schwerpunktphase ist ein Projekt (siehe § 7 Abs. 1, 3. Spiegelstrich) und die Abschlussarbeit (siehe § 11 ff der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien).

(4) Die fachlich-wissenschaftliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der beteiligten Fakultäten. Die fachlich-wissenschaftliche Ausgestaltung ergänzender Lehrveranstaltungen (Spezial-Veranstaltungen der Studienschwerpunkte durch

Lehraufträge und Begleitseminare) erfolgt in Abstimmung mit dem Ausschuss (§ 5 Abs. 2 der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien) bzw. in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fakultät.

§ 6

Aufteilung des Studiums

(1) Die Orientierungsphase umfasst:

- Begleitseminar I 3 SWS
- Begleitseminar II 3 SWS
- Praktikum von mindestens 60 Std. 3 SWS
- Veranstaltungen nach freier Wahl 8 SWS

(2) Die Schwerpunktphase umfasst:

- Begleitseminar III einschließlich 4 SWS Projekt
- Begleitseminar IV 2 SWS
- Schwerpunktseminare 12 SWS
- weitere Veranstaltungen, die dem Schwerpunkt zugeordnet sind 16 SWS
- Veranstaltungen nach freier Wahl 16 SWS

(3) Der zeitliche Umfang der Studienelemente kann, wenn die Lehrorganisation einzelner Fakultäten dies erfordert, geringfügig variieren, wobei der Gesamtumfang von 67 SWS jedoch nicht unterschritten werden darf.

§ 7

Studienelemente

(1) Begleitseminare:

Die Begleitseminare sind Pflichtveranstaltungen.

- Das Begleitseminar I vermittelt eine allgemeine Orientierung an der Universität sowie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Sein inhaltliches Gewicht liegt auf der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen von Frauen im hierarchisch strukturierten Geschlechterverhältnis.

-Das Begleitseminar II begleitet und reflektiert die Erfahrungen aus dem Praktikum. Das Praktikum dient der Berufsfelderkundung. Die Teilnehmerinnen sollen sich in einem Berufsfeld ihres Interesses orientieren, eigene Fähigkeiten erproben und die Vereinbarkeit einer Erwerbstätigkeit mit den Aufgaben in der Familie prüfen.

-Das Begleitseminar III, eine Projektwerkstatt, begleitet das auf sechs Monate angelegte Projekt. Ein Projekt konzentriert sich auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit einem selbstbestimmten Thema und dessen öffentliche Darstellung. Die Arbeit am Projekt erfolgt in der Regel in Kleingruppen.

-Das Begleitseminar IV, das die Abschlussarbeit betreut, dient der themenspezifischen Auseinandersetzung auf wissenschaftlicher Ebene.

(2) Schwerpunktseminare:

Das Studium der unter dem jeweils gewählten Schwerpunkt aufgeführten Problemfelder ist verpflichtend. Wenn die Lehrveranstaltungen der beteiligten Fakultäten kein ausreichendes Angebot bereitstellen, hat der Ausschuss Lehraufträge einzuwerben. Schwerpunktseminare werden im Veranstaltungsverzeichnis der Frauenstudien gesondert ausgewiesen.

I. Schwerpunkt Pädagogische Beratung

Inhalte der Schwerpunktseminare:

- Einführung in die klientinnenzentrierte Gesprächsführung
- praktische Übungen zur klientinnenzentrierten Gesprächsführung
- Supervision der klientinnenzentrierten Beratung
- Zielgruppenorientierte Beratungs- und Selbsthilfemethoden.

II. Schwerpunkt Gesundheit und Umwelt

Inhalte der Schwerpunktseminare:

- Gesellschaftliche Auswirkungen von Umweltproblemen
- Gesundheitliche Auswirkungen von Umweltveränderungen
- Frau und Gesundheit
- Frau und Gesundheitswesen
- Gesprächsführung in der Umwelt- und Gesundheitsberatung.

III. Schwerpunkt Politik und Bildungsarbeit

Inhalte der Schwerpunktseminare:

- Methoden der Gruppenarbeit
- Methoden der Öffentlichkeitsarbeit
- Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen von Frauen in Beruf und Familie
- Frauenpolitik in der Region.

(3) Weitere dem Schwerpunkt zugeordnete Veranstaltungen:

Hierbei handelt es sich um für die Frauenstudien geöffnete Lehrveranstaltungen der beteiligten Fakultäten oder um Veranstaltungen, die speziell für den Teilnehmerinnenkreis der Frauenstudien angeboten werden und die dem jeweiligen Schwerpunkt inhaltlich zugeordnet sind.

(4) Veranstaltungen nach freier Wahl:

Hierbei handelt es sich um für die Frauenstudien geöffnete Lehrveranstaltungen der beteiligten Fakultäten oder um Veranstaltungen, die speziell für den Teilnehmerinnenkreis der Frauenstudien angeboten werden. Sie müssen jedoch nicht inhaltlich dem Schwerpunkt zugeordnet sein, sondern können frei nach Neigung gewählt werden.

Vermittlungsformen

Das Lehrangebot wird in der Regel in Form von Seminaren organisiert. Die Seminare können zu Blockveranstaltungen zusammengezogen werden.

§ 9

Leistungsnachweise, sonstige Nachweise, Studienverlaufsübersicht

(1) Leistungsnachweise werden im Rahmen von Schwerpunktseminaren und in den den Schwerpunkten zugeordneten Veranstaltungen erbracht (jeweils 4 Leistungsnachweise). Die Veranstalterinnen geben zu Beginn der Veranstaltungen bekannt, welche Leistungen für einen Leistungsnachweis zu erbringen sind. Die Bedingungen entsprechen den jeweiligen Bedingungen der Fächer.

(2) Bei regelmäßiger Teilnahme an den Begleitveranstaltungen erhalten die Teilnehmerinnen entsprechend gekennzeichnete Teilnahmebescheinigungen.

(3) Nach Vorlage und Besprechung des Praktikumbereichs erhalten die Teilnehmerinnen eine Praktikumbescheinigung.

(4) Nach Präsentation und Dokumentation ihres Projekts erhalten die Teilnehmerinnen eine Projektdokumentationsbescheinigung.

(5) Die Teilnehmerinnen führen zum Beleg eines ordnungsgemäßen Studiums eine Studienverlaufsübersicht. In ihr werden dokumentiert:

- die Themen und die Art der besuchten Lehrveranstaltungen,
- der Name der Lehrenden,
- Art und Inhalt der den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden Arbeiten.

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit.

III. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen der Frauenstudien, die ihr Studium ab WS 1995/96 aufnehmen oder nach der ab 1. Oktober 1995 geltenden Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Frauenstudien an der Universität Bielefeld ihr Studium fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Fakultäten und des Beschlusses des Senats vom 27. September 1995.

Bielefeld, 15. November 1995

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, 15. November 1995

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Anhang:

Studienplan für das Weiterbildende Studium Frauenstudien

Grundstufe	1. Sem.	Begleitseminar I Allgemeine Orientierung	Reine Weiterbildungsveranstaltungen	Regelveranstaltungen
	Praktikum (60 Std.)			
Aufbaustufe	2. Sem.	Begleitseminar II Frau und Arbeit		
	Teilnahmebescheinigung			
	3. Sem.	Schwerpunktseminar I Einführung in die Schwerpunkte 1. Pädagogische Beratung 2. Gesundheit und Umwelt 3. Politik/Bildungsarbeit		
	4. Sem.	Begleitseminar III Projekt im Schwerpunkt		
5. Sem.	Schwerpunktseminar II Schwerpunktseminar III			
6. Sem.	Begleitseminar IV Kolloquium zu den Abschlussarbeiten Schwerpunktseminar IV			

Zertifikat

